

*§ 4 Betriebsleitung*

**§ 4**

**Betriebsausschuss**

1. Der Betriebsausschuss für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss besteht aus 8 Mitgliedern.
2. Für die Zusammensetzung, die Amtsdauer und das Verfahren des Betriebsausschusses für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss gelten die entsprechenden Vorschriften der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages.
3. Der Betriebsausschuss der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss berät die Beschlüsse des Kreistages vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten wird er vom Landrat und von der Betriebsleitung unterrichtet (vgl. § 5 Abs. 4 der EigVO).
4. Der Betriebsausschuss ist zuständig für:
  - a) die Festsetzung der Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbedingungen der Seniorenhäuser(AVB),
  - b) die Zustimmung zur Dienstanweisung für die Betriebsleitung,
  - c) Grundsatfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsvorhaben, wenn die Kosten im Einzelfall 51.000,00 Euro übersteigen,
  - d) die Vergabe von Aufträgen (Anlage- und Verbrauchsgüter), wenn die Kosten im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
  - e) die Beratung des Entwurfs der Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht,
  - f) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, falls sei denn, dass sie unabweisbar sind,
  - g) die Benennung des Prüfers für die Jahresabschlüsse,
  - h) die Beratung der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte.
5. Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss, wenn dieser dem Betriebsausschuss angehört, oder einem anderen Kreisausschussmitglied entscheiden. § 50 Abs. 3 der Kreisordnung gilt entsprechend (vgl. § 5 Abs. 4 EigVO).

**§ 5**

**Stellung des Landrates**

1. Der Landrat ist Dienstvorsetzter der Mitarbeiter der Seniorenhäuser. Er regelt in der Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Kreisordnung und der Hauptsatzung zustehenden Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten auf die Betriebsleitung überträgt. Die Betriebsleitung vertritt den Landrat in den Seniorenhäusern.